

# Sitzungsvorlage öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/0550/2012
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Bauamt
Erstellt von:	Julian Hatebur
Datum:	29.08.2012

## **Betreff:**

Bauvorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit drei Wohneinheiten auf dem Grundstück Oststr. 16 in der Gemarkung Olfen Stadt, Flur 4, Flurstück 96

## **Beratungsfolge:**

## **Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit drei Wohneinheiten auf dem Grundstück Oststr.16 in der Gemarkung Olfen- Stadt, Flur 4, Flurstück 96 gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 36 BauGB zu erteilen.

## **Begründung:**

Der Antragsteller beabsichtigt, ein Mehrfamilienwohnhaus mit drei Wohneinheiten und mit zwei Stellplätzen, die im hinteren Gartenbereich geplant sind, auf dem Grundstück Oststr. 16 als Straßenrandbebauung zu errichten. Die Zufahrt und die Erschließung sollen über das vorhandene Grundstück bzw. das durch Wegerechte gesicherte Nachbargrundstück erfolgen.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Stadt Olfen. Eine Beurteilung des Vorhabens erfolgt daher nach § 34 BauGB.

Gem. § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils zulässig, wenn es sich nach Art und Maße der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung gemäß § 34 BauGB ein. Eine gesicherte Erschließung an einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 4 Abs.1 Ziffer 1 BauO NW liegt vor bzw. ist hinsichtlich des rückwärtigen Grundstücksteils zu belegen.

---

Sendermann  
Beigeordneter

---

Himmelmann  
Bürgermeister